Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3368

# Schriftlicher Bericht

## des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschläge der Kommission der Europäischen Gemeinschaften für

a) eine Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch

b) eine Richtlinie des Rats zur Änderung der Richtlinie des Rats vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen.

— Drucksache V/2632 —

## A. Bericht des Abgeordneten Welslau

Die obengenannten Vorschläge der Kommission zur Änderung von Richtlinien des Rats wurden vom Herrn Präsidenten mit Schreiben vom 20. März 1968 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend und an den Ausschuß für Gesundheitswesen mitberatend überwiesen.

Durch die beiden Änderungsvorschläge sollen die ursprünglichen Richtlinien, die bereits im Jahre 1966 geändert worden sind, an die in der Zwischenzeit eingetretene Entwicklung der Technik, die neuen wissenschaftlichen Erkenntnisse und praktischen Erfahrungen angepaßt werden. Zusätzlich sollen in die unter Buchstabe a genannte Richtlinie auch viehseuchenrechtliche Vorschriften aufgenommen werden. Danach sind Tiere vor ihrer Schlachtung mindestens 40 Tage im Hoheitsgebiet des versendenden Mitgliedstaates zu halten, um eine Verschleppung von Viehseuchen durch Fleisch zu vermeiden. Außerdem muß das Fleisch von gesunden Tieren und aus gesunden Beständen stammen, in denen seit längerer Zeit (12 Monate) die Maul- und Klauenseuche, die Schweinepest und die ansteckende Schweinelähme (Teschener Krankheit) nicht aufgetreten ist. Die Tiere dürfen ferner nicht aus einem Umkreis von 10 km um den Seuchenherd stammen, wenn sie vor Ablauf einer Frist von zwei Wochen nach Beendigung der Krankheit geschlachtet worden sind.

Auf Wunsch der Bundesregierung ist auch eine Bestimmung aufgenommen worden, wonach das aus den übrigen Mitgliedstaaten importierte Fleisch von brucellosefreien Tieren stammen muß, falls der einführende Mitgliedstaat die gleichen Anforderungen bei inländischen Schlachtungen stellt.

Wegen der negativen Erfahrungen bei der Verwendung bestimmter Lebendimpfstoffe ist vorgesehen, Fleisch, das von mit derartigen Lebendimpfstoffen geimpften Tieren stammt, vom innergemeinschaftlichen Handelsverkehr auszuschließen.

In beiden Vorschlägen ist vorgesehen, daß die Kommission und die einzelnen Mitgliedstaaten von dem betroffenen Land vollständig und schnell über den Ablauf der Seuche und die ergriffenen Maßnahmen sowie das Erlöschen der Seuche informiert werden. Die von dem einzelnen Mitgliedstaat ge-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

troffenen Maßnahmen und die Abwehrmaßnahmen der übrigen Mitgliedsländer können von der Kommission bzw. dem Rat nach Anhörung eines noch zu bildenden „Ständigen Veterinärausschusses" aufgehoben oder geändert werden.

Der federführende Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und der mitberatende Ausschuß für Gesundheitswesen, die die Vorlagen beraten haben, haben sich den vom Bundesrat ausgesprochenen Empfehlungen angeschlossen. Diese Empfehlungen sehen vor:

I

1. Der Bundesrat erneuert seine Feststellung, daß Regelungen gesundheitlicher und viehseuchenrechtlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Fleisch sowie mit Rindern und Schweinen nicht auf Artikel 43 EWGV, sondern nur auf Artikel 100 EWGV gestützt werden können.
2. Er hat auch gegen die neuen Vorschläge der Kommission zur Übertragung bestimmter Durchführungsaufgaben auf den bei der Kommission einzurichtenden ständigen Veterinärausschuß Bedenken. Er verweist insoweit auf seine ablehnenden Stellungnahmen vom 1. April 1966 (BR-Drucksache 516/65) und 27. Oktober 1967 (BR-Drucksache 338/67).

II

Die Bundesregierung wird gebeten, darauf hinzuwirken, daß

1. die viehseuchenrechtlichen Regelungen aus der Richtlinie für den Handelsverkehr mit frischem Fleisch herausgenommen und in die viehseuchenrechtliche Richtlinie für den Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen eingefügt werden, weil eine Trennung der gesundheitlichen von den viehseuchenrechtlichen Vorschriften für den Handelsverkehr mit frischem Fleisch zweckmäßig erscheint. Die Richtlinie würde also alle viehseuchenrechtlichen Regelungen — sowohl für lebende Rinder und Schweine als auch für das von diesen Tieren stammende frische Fleisch — umfassen;
2. die Richtlinie zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Fleisch dahin gehend ergänzt wird, daß außer Methylviolett auch andere zugelassene Farbstoffe zur Stempelung von frischem Fleisch verwendet werden dürfen;
3. die Vorschriften in Artikel 9 des Richtlinien-Vorschlags zu a) nochmals überprüft und so gefaßt werden, daß sie mit hinreichender Sicherheit und unter Vermeidung unnötiger wirtschaftlicher Schwierigkeiten durchgeführt werden können, insbesondere sollte die Frist in Artikel 8 bis Buchstabe a von zwölf Monaten auf sechs Wochen gekürzt werden;
4. die Vorschrift in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a des Richtlinien-Vorschlags zu b) dahin gehend geändert wird, daß die Frist von zwei Tagen verlängert wird, weil der jetzige Vorschlag in der praktischen Durchführung auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen dürfte;
5. in der Richtlinie zu b) von der Einführung einer negativen Komplementbindungsreaktion als Voraussetzung für die Bezeichnung eines Rindes als brucellosefrei abgesehen wird, weil der Arbeits- und Kostenaufwand (mindestens fünf je Probe) in keinem angemessenen Verhältnis zum diagnostischen Wert dieser zusätzlich zur Langsamagglutination durchzuführeden Untersuchung steht. Die Komplementbindungsreaktion sollte entsprechend der bisherigen Regelung in der Bundesrepublik nur als ergänzende Untersuchung in Zweifelsfällen herangezogen werden, wobei als Zweifelsfälle bei strenger Beurteilung der Langsamagglutination Agglutinationen bei einem Titer unter 30 IE/ml anzusehen sind.

III.

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung ferner, darauf hinzuwirken, daß
   a) der neue Artikel 8 Abs. 4 der Richtlinie des Rats vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch folgende Fassung erhält und daß der neue Artikel 9 Abs. 3 der Richtlinie des Rats vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen entsprechend geändert wird:

      „(4) Gemäß dem Verfahren des Artikels 9 $^{bis}$ können die nach Absatz (2) und (2 $^{bis}$) getroffenen Maßnahmen überprüft und die Mitgliedstaaten gegebenenfalls verpflichtet werden, diese Maßnahmen zu ändern oder aufzuheben."

      Er ist der Auffassung, daß im Rahmen von Artikel 100 EWGV ein unmittelbarer Durchgriff der EWG-Organe auf das Recht der Mitgliedstaaten und den in Vollzug dieses Rechts getroffenen Maßnahmen nicht zulässig ist;
   b) in dem neuen Artikel 9 $^{bis}$ Abs. 2 der Richtlinie des Rats vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch und in dem neuen Artikel 11 $^{bis}$ Abs. 2 der Richtlinie des Rats vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen die Befugnis des Rats, die Maßnahmen der Kommission zu ändern, gemäß Artikel 100 allein und i. V. m. Art. 149 EWGV an das Erfordernis eines einstimmigen Beschlusses gebunden wird (vgl. BR-Drucksache 263/67 — Beschluß — Anlage, Nr. 3).
2. Der Bundesrat ist zu dem neuen Artikel 9$^{ter}$ Abs. 4 der Richtlinie des Rats vom 26. Juni 1964

zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch und zu dem neuen Artikel 11 ter Abs. 4 der Richtlinie des Rats vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen der Auffassung, daß Beschlüsse des Rats im Rahmen von Artikel 100 EWGV nur einstimmig gefaßt werden können. Da eine solche Beschlußfassung in den genannten Fällen jedoch nicht sachgerecht wäre, weil sie dem Mitgliedstaat, gegen den sich die Maßnahmen richten sollen, ein Vetorecht einräumen würde, müßte in diesen Fällen das in Artikel 9 bis bzw. Artikel 11 bis vorgesehene Verfahren gewählt werden.

Namens des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, von den Richtlinienvorschlägen der Kommission Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 9. Oktober 1968

**Welslau**

Berichterstatter

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

von den Richtlinienvorschlägen der Kommission — Drucksache V/2632 — Kenntnis zu nehmen.

Bonn, den 9. Oktober 1968

**Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

| **Bauknecht** | **Welslau** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |